



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Dezember 2012

Nr. 48

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verfügungen

**14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten:** Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe S. 401 – Die Ev. Kirchengemeinde Dahl und die Ev. Kirchengemeinde Rummenohl – beide Ev. Kirchenkreis Hagen – werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen“ vereinigt S. 403

#### Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 403 – Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG S. 403 – Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau des KV-Terminals in Dortmund-Huckarde S. 404 – Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Ze-

mentwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 405 – Antrag der Firma Faulenbach/Fichthorn GmbH & Co. KG, Stefansbecke 27 in 45549 Sprockhövel auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 405 – Antrag der Firma Verzinkerei Pflingsten GmbH & Co., Voerderstraße 53-55, 58135 Hagen (Haspe), auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr am Standort Voerderstr. 53-55, in 58135 Hagen (Haspe) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 406

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 406 – Bekanntmachung der KDvZ Citkomm S. 407 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 407 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 407 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 407 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 408

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 22. 12. 2012 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. 12. 2012, 12.00 Uhr. Der Erscheinungstermin für die erste Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Samstag, dem 12. 1. 2013. Redaktionsschluss hierzu ist Freitag, der 4. 1. 2013, 12.00Uhr.**

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **RUNDVERFÜGUNGEN**

#### **14**

#### **Schul- und Kirchen-Angelegenheiten**

**736. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe**

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

#### **Artikel 1**

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe zugewiesen.

#### **Artikel 2**

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

#### **Artikel 3**

Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Michael werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei

St. Antonius von Padua Geithe als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

**Artikel 4**

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

**Artikel 5**

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar geht deren in den Grundbüchern von Werries und Braam-Ostwennemar eingetragenes Grundvermögen:

**Grundbuch von Werries Blatt 81**

**Miteigentümer zu 1/2: Katholische Kirchengemeinde Werries**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werries	6	18	1429	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Lippestraße 121

und

**Grundbuch von Werries Blatt 82**

**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Werries**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werries	3	300	8252	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich Alter Uentroper Weg 160, 162
Werries	6	14	7897	Öffentliche Zwecke, Katholischer Friedhof, Lippestraße 121 Gebäude- und Freifläche
Werries	6	50	1996	Waldfläche, Im Mersch
Werries	6	17	5651	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Verkehrsfläche, Lippestraße 121, Kath. Friedhof

und

**Grundbuch von Braam-Ostwennemar Blatt 424**

**Eigentümer: Katholische Pfarrvikarie in Uentrop-Braam-Ostwennemar**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Braam-Ostwennemar	3	448	8602	Gebäude- und Freifläche, Ostwennemarstraße 2, 4, 6 Wiesenstraße 2
Braam-Ostwennemar	011	57	5000	Friedhof, Kreuzkamp
Braam-Ostwennemar	3	160	418	Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

**Artikel 6**

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe verwaltet.

**Artikel 7**

Der zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde für die Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und die Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe.

**Artikel 8**

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 8. November 2012

1.11/42415-11-1/12

Der Erzbischof von Paderborn

H. J. Becker

L. S.

Erzbischof

**Urkunde**

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 8. November 2012 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Werries und Pfarrvikarie St. Michael Ostwennemar und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 19. November 2012

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S.

Im Auftrag:

gez. Budden

(638)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 401

**737. Die Ev. Kirchengemeinde Dahl und die  
Ev. Kirchengemeinde Rummenohl – beide  
Ev. Kirchenkreis Hagen – werden mit Wirkung  
vom 1. Oktober 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen“ vereinigt**

**Urkunde**

**Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Dahl und  
der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dahl und die Evangelische Kirchengemeinde Rummenohl – beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Hagen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Hagen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dahl und der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Dahl und der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.  
Bielefeld, den 7. August 2012

Az.: 010.11-3330

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:  
gez. Dr. Kupke

**Urkunde**

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dahl und der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl – beide Kirchenkreis Hagen – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen“  
wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 19. November 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:  
gez. Budden

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 403

## BEKANNTMACHUNGEN

**738. Staatliche Anerkennung  
von Schulen für nichtärztliche Heilberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 11. 2012  
24.02.01.02-107/110

Der maxQ. im bfw – Unternehmen für Bildung – Schule für Ergotherapie – Hoher Wall 9-11 in 44137 Dortmund wurde mit Wirkung vom 5. 11. 2012 die staatliche Anerkennung als Schule für Ergotherapeuten nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz) vom 25. Mai 1976 der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

Außerdem wurde der maxQ. im bfw – Unternehmen für Bildung – Schule für Physiotherapie – Hüttenstr. 9 in 44795 Bochum mit Wirkung von 5. 11. 2012 die staatliche Anerkennung als Schule für Physiotherapeuten nach den Regelungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 403

**739. Antrag der  
WGHG Würgendorf  
Genehmigungshaltergesellschaft mbH,  
Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach  
auf Genehmigung zur Änderung der Anlage  
zur Herstellung und Verarbeitung von  
explosionsfähigen Stoffen im Sinne des  
Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 12. 2012  
53-Ar-0141/12/1001A1-Me

**Bekanntmachung**

Die WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt eine wesentliche Änderung der Belegungsmengen mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.3 im Bereich des Geb. 186 als Gebäude zur Endbearbeitung für die mechanische Bearbeitung von extrudierten Treibsatzrohlingen sowie die Konfektionierung und Aufbringung der Isolierungen auf den Raketentreibsatz im Verantwortungsbereich der Dynamit Nobel Defence GmbH.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 10.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 403

#### **740. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau des KV-Terminals in Dortmund-Huckarde**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 11. 2012  
25.17-1.2-21.02/12

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. 11. 2012 – Az.: 25.17-1.2-21.02/12 – ist der Plan für den Neubau einer Anlage für den Kombinierten Güterverkehr (KV-Terminal) „Am Hafenbahnhof“ in Dortmund-Huckarde, gemäß §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 861) – SGV. NRW 2010 – festgestellt worden.

Gemäß § 18 ff AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 VwVfG NRW wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

#### **4. Dezember bis einschließlich 17. Dezember 2012**

bei der Stadtverwaltung Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienstgebäude Burgwall 14, 44135 Dortmund, Etage 5, Zimmer 503 bis 506, während der Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 15.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegen-

über, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

**Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

#### **Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau einer Anlage für den Kombinierten Güterverkehr (KV-Terminal) „Am Hafenbahnhof“ in Dortmund-Huckarde wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Verpflichtungen und Auflagen festgestellt.

#### **Gegenstand der Planfeststellung**

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau einer Anlage für den Kombinierten Güterverkehr (KV-Terminal) „Am Hafenbahnhof“ in Dortmund-Huckarde, Flur 4, mit bimodalem Terminal mit vier Gleisen einschließlich zwei Portalkränen, Büro- und Sozialgebäude, Schaltanlagegebäude, Eigenverbrauchstankstelle mit Waschplatz, mobiler Leckagewanne, Bremsprobenanlage, sechs stellwerksgesteuerten Weichen, Elektroverteilungsanlage und Beleuchtung, Einfriedung, innerbetrieblichen Verkehrs- und Abstellflächen, Anbindung an die Franz-Schlüter-Straße, Errichtung einer Linksabbiegespur in die Lindberghstraße, Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zwei Ersatzmaßnahmen und der hiermit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und den Anlagen Dritter.

#### **Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen unter anderem zu:

- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Natur und Umwelt
- Schallschutz und Lichtimmissionen
- Arbeitsschutz und Feuerschutz
- einzelnen Einwendern.

#### **Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen**

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerich-

ten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 1. 12. 2010 (GV. NRW S. 648) eingereicht werden.

Im Auftrag:

gez. Felder

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 404

**741. Antrag der Firma  
Spenner Zement GmbH & Co. KG,  
Hüchtchenweg, 59597 Erwitte  
auf Erteilung einer Genehmigung  
zur Änderung des Zementwerkes  
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 12. 2012  
53-Ar-0140/12/0203.1

**Bekanntmachung**

Die Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes in der Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 113, durch Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils an der Feuerung der Drehofenanlage Diamant von 60 % auf nicht mehr als 80 % der Feuerungswärmeleistung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 (15) des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(242)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 405

**742.**

**Antrag  
der Firma Faulenbach/  
Fichthorn GmbH & Co. KG,  
Stefansbecke 27 in 45549 Sprockhövel  
auf Erteilung einer Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der  
Oberflächenbehandlungsanlage von Metallen  
oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches  
oder chemisches Verfahren mit einem Volumen  
der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gemäß  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 11. 2012  
53-DO-0134-0135/12/0310.1-Ve/Stern

**Bekanntmachung**

Die Firma Faulenbach/Fichthorn GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der v. g. Anlage gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423), beantragt. Die Firma beantragt in vorhandenen bzw. baurechtlich genehmigten Hallen am bestehenden Betriebsstandort am Eichenhofer Weg 13 in 45549 Sprockhövel folgendes:

- **Nichterrichtung von genehmigten 10 Bädern**
- **Erweiterung der Eloxalanlage um 15 Bäder**
- **Dadurch Erhöhung der Wirkbäder von 238 m<sup>3</sup> auf 240 m<sup>3</sup>**

**verbunden mit weiteren Änderungen im Bereich Chemikalienlagerung, Anpassung/Erweiterung der Abwasserbehandlung, der Abluftanlagen und der Versorgung der Anlage mit Prozesswärme und -kälte.**

**Der Betrieb der Gesamtanlage erfolgt wie bisher täglich dreischichtig an 7 Tagen / Woche, die in der Anlage behandelte Oberfläche beträgt 15 000 m<sup>2</sup> je Tag.**

Die beschriebenen Änderungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726, 1752).

Die Oberflächenbehandlungsanlage ist den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG erforderlich, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. W. Veneman

(305)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 405

**743. Antrag der  
Firma Verzinkerei Pfingsten GmbH & Co.,  
Voerderstraße 53-55, 58135 Hagen (Haspe),  
auf Erteilung einer Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage  
zur Oberflächenbehandlung von Metallen  
durch ein chemisches Verfahren  
mit einem Volumen der Wirkbäder  
von 30 m<sup>3</sup> oder mehr am Standort  
Voerderstr. 53-55, in 58135 Hagen (Haspe)  
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 11. 2012  
53-DO-0126/12/0310.1-Ar/Stern

Die Firma Verzinkerei Pfingsten GmbH & Co., Voerderstr. 53-55, 58135 Hagen (Haspe), hat mit Datum vom 15. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr am Standort Voerderstr. 53-55, 58135 Hagen (Haspe), beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

- Demontage des Trockenofens am Einlauf in das Verzinkungsbad,
- Abriss der vorhandenen Vorbehandlungsanlage,
- Neubau eine Auffangtasse für alle Vorbehandlungsbecken aus wasserdichtem Stahlbeton,
- Aufstellung von 5 neuen Wirkbädern und 1 Spülbad,
- Umstellung von kaltem Fluxbad auf warmes Fluxbad (ca. 30 °C) und somit entfällt der Trockenofen nach dem Fluxen,
- Umstellung der Altsäureentsorgung von Zwischenlagerung in Tanklager auf Direktabsaugung per LKW,
- Installation von 2 Brückenkränen mit einer Tragkraft von jeweils 3 t und Erweiterung der vorhandenen Ringkranbahn für den Rohguttransport durch die Vorbehandlungsanlage.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das

Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gem. § 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(241)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 406

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**744. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes „Naturpark Homert“**

Zweckverband

Brilon, 19. 11. 2012

Naturpark Homert  
35/85-01

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) – in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) – gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

**Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes „Naturpark Homert“**

am Donnerstag, dem 6. 12. 2012, 15.00 Uhr, im „Gasthof Steinhoff“, Zur Schlerre 3, 57413 Finnentrop-Schönholthausen, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. 7. 2012
5. Finanzangelegenheiten
  - Jahresabschluss 2011
  - Haushaltssatzung 2013
6. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
7. Naturparkanlagen/Naturparkeinrichtungen
8. Verschiedenes
9. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(179)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 406

#### **745. Bekanntmachung der KDVZ Citkomm**

KDVZ Citkomm Iserlohn, 28. 11. 2012  
40/30-85

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am

**Mittwoch, dem 12. 12. 2012, 15.00 Uhr,  
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,  
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,**

ein.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. 10. 2012
- 2 Kooperation mit der KDZ Westfalen-Süd
  - 2.1 Gründung des gemeinsamen IT-Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“
  - 2.2 Bestellung von Mitgliedern der Verbandsversammlung der „Südwestfalen-IT“
- 3 Stellenplan 2013
- 4 Wirtschaftsplan der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2013
- 5 Überarbeitung der Verbandssatzung der KDVZ Citkomm
- 6 Weitere Vorgehensweise zum Erwerb und Umbau des neuen Standortes in Hemer
- 7 Kennzahlen der KDVZ Citkomm für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 2012
- 8 Abberufung einer Mitarbeiterin aus der Rechnungsprüfung
- 9 Frauenförderplan der KDVZ Citkomm
  - 9.1 Bericht über die Umsetzung des Frauenförderplans für die Zeit vom 1. 11. 2009 bis 31. 10. 2012
  - 9.2 Frauenförderplan für die Zeit vom 1. 11. 2012 bis 31. 10. 2015
- 10 Mitteilungen
- 11 Verschiedenes  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Heinrich Holtkötter  
(179) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 407

#### **746. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Kreis Unna Unna, 20. 11. 2012  
11.2-Personal

Der Dienstausweis Nr. 910 der Beschäftigten Jana Schilling, tätig im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 407

#### **747. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. 305 187 262 und 305 187 270 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 305 187 262 und 305 187 270 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 3. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

L 80/12

Bochum, 16. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 407

#### **748. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 327 097 986 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 327 097 986 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 3. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 79/12

Bochum, 15. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 407

#### **749. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 2. 8. 2012 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 315 512 517 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 315 512 517 wird für kraftlos erklärt.

Sch 58/12

Bochum, 19. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 407

#### **750. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 255 201 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 21. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 408

#### **751. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 230 055 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 21. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 408

#### **752. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 016 508 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 21. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 408

#### **753. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 517 000 877 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 21. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 408

#### **754. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 217 598 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 16. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 408

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulte@becker-druck.de](mailto:hoffschulte@becker-druck.de)  
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**